
**Geschäftsordnung
des Integrationsrates der Stadt Hürth**

	Seite
I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen	
§ 1 Einberufung der Integrationssitzungen	3
§ 2 Ladungsfrist	3
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	4
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	4
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	5
II. Durchführung der Integrationsratssitzungen	
§ 6 Öffentlichkeit	6
§ 7 Vorsitz	6
§ 8 Beschlussfähigkeit	6
§ 9 Befangenheit	6
§ 10 Teilnahme an den Sitzungen	7
§ 11 Teilnahme der Presse	7
§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	7
§ 13 Aufruf der Tagesordnungspunkte	8
§ 14 Wortmeldungen	8
§ 15 Redezeit	8
§ 16 Persönliche Bemerkungen	9
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 18 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	10
§ 19 Anträge zur Sache	10
§ 20 Abstimmung	10
§ 21 Fragerecht der Integrationsratsmitglieder	11
§ 22 Fragerecht von Einwohnerinnen bzw. Einwohner	12
§ 23 Wahlen	12
§ 24 Mitteilungen	12
III. Ordnung in den Sitzungen	
§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht	13
§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung	13
§ 27 Entzug der Sitzungsschädigung, Ausschluss	14

aus der Sitzung	
§ 28 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	14

IV. Niederschrift über die Integrationsratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 29 Niederschrift	15
§ 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit	15

V. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

§ 31 Änderung der Geschäftsordnung	16
§ 32 Schlussbestimmung	16
§ 33 Inkrafttreten	16

Geschäftsordnung

für den Integrationsrat der Stadt Hürth

I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

§ 1

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Der/Die Integrationsratsvorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal jährlich.
- (2) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei der Integrationsratsmitglieder oder der Bürgermeister dies verlangen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand der Beratung mit Begründung angeben.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an den Bürgermeister.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Einladung sollen die schriftlichen Erläuterungen zu den Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Regelmäßig werden die Einladungen jeweils freitags für die übernächste Sitzungswoche zur Post gegeben. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Werkstage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche als auch für die elektronische Übersendung.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Integrationsratsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge

aufzunehmen, die ihm/ihr mit schriftlicher Begründung und möglichst einem Beschlussentwurf spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag aus dem Integrationsrat oder vom Bürgermeister vorgelegt werden.

- (2) Der/Die Integrationsratsvorsitzende legt ferner im Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Reihenfolge haben:
 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 2. Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung, beginnend mit den Tagesordnungspunkten, die in der letzten Sitzung nicht mehr behandelt wurden
 3. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 4. Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung
 5. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 6. Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der/die Integrationsratsvorsitzende darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung sind von dem/der Integrationsratsvorsitzenden rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die vereinfachte Bekanntmachung reicht aus.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich – spätestens zu Beginn der Sitzung – dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sollen dem/der Vorsitzenden – spätestens zu Beginn der Sitzung – davon Kenntnis geben.

II. Durchführung der Integrationsratssitzungen

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten ihrer Natur nach in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Integrationsratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Liegenschaftssachen
 3. Auftragsvergaben
 4. Prozessangelegenheiten
 5. Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden könnten
- (3) Über Ausnahmen beschließt der Integrationsrat.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Integrationsrat führt der/die Vorsitzende; im Verhinderungsfall übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen sachlich und unparteiisch. Er/Sie entscheidet abschließend über Einwendungen zur Geschäftsordnung.

- (3) Der/Die Vorsitzende hat in Fällen des § 31 GO NW (Ausschließungsgründe), in denen er selbst betroffen ist, den Vorsitz für diese Zeit an den/die Stellvertreter/in abzugeben.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt der Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange das seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Befangenheit

- (1) Muss ein Integrationsratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Integrationsratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Integrationsratsmitglied gegen den Offenbarungseid nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Außer den gewählten Mitgliedern des Integrationsrates sowie dem vom Rat aus seiner Mitte bestellten weiteren Mitgliedern nehmen der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Integrationsrates teil.

- (2) Der Integrationsrat kann weitere Ratsmitglieder aus den nicht im Integrationsrat vertretenen Fraktionen des Rates als beratende Mitglieder einladen.

§ 11

Teilnahme der Presse

Der/Die Vorsitzende lädt die Presse zu den Sitzungen des Integrationsrates unter Beifügung der Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Anträge für den öffentlichen Teil ein.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann beschließen,
1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 3. Tagesordnungspunkte abzusetzen

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Integrationsratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages von zwei der Integrationsratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Integrationsrat nach Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Geschäftsordnung ab.

§ 13

Aufruf der Tagesordnungspunkte

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines oder mehrerer Integrationsratsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so

ist zunächst dem/der Antragsteller/in Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen. Haben mehrere Mitglieder den Antrag gestellt, so spricht deren Beauftragte/r.

- (3) Danach stellt der/die Vorsitzende die Angelegenheit zur Beratung

§ 14

Wortmeldungen

- (1) Wer das Wort ergreifen will, zeigt dies durch Handheben an
- (2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Vertreter muss auf Verlangen, auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen, das Wort erteilt werden.
- (4) Außerhalb der Geschäftsordnung erhält ein Integrationsratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Während einer Abstimmung oder Wahl wird das Wort nicht mehr erteilt. Sie beginnt mit der Bemerkung des/der Vorsitzenden: „Wir kommen zur Abstimmung (Wahl).“

§ 15

Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt höchstens zehn Minuten. Sie kann aber mit Zustimmung des/der Vorsitzenden verlängert werden.
- (2) Zur Geschäftsordnung darf nicht länger als drei Minuten gesprochen werden.
- (3) Ein/e Redner/in darf zum gleichen Punkt der Tagesordnung höchstens dreimal sprechen, jedoch bleibt sein/ihr Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, davon unberührt.

§ 16

Persönliche Bemerkungen

- (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor Schluss der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung in der Sitzung nicht abgeschlossen, muss der/die Vorsitzende noch in der Sitzung das Wort erteilen.

- (2) Der/Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Integrationsratsmitglied gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

1. auf Schluss der Aussprache (§ 18 der Geschäftsordnung)
 2. auf Schluss der Rednerliste (§ 18 der Geschäftsordnung)
 3. auf Verweisung an den Rat, einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 4. auf Vertagung
 5. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 6. auf Aufschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 7. auf namentliche oder geheime Abstimmung
 8. Erweiterungsanträge im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW
 9. auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnung sowie Absetzung von Tagesordnungspunkten nach § 12 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung
 10. auf Zurücknahme von Anträgen
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Integrationsratsmitglied gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
 - (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Integrationsratsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
 - (4) Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Aussprache zu der erörterten Angelegenheit stellen.

§ 18

Schluss der Aussprache Schluss der Rednerliste

- (1) Der/Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

- (2) Wird Schluss der Beratung (Schluss der Aussprache oder der Rednerliste) beantragt, nennt der/die Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt dann unter Beachtung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung über den Schlussantrag abstimmen.

§ 19

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Integrationsratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen, Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Anträge und Beschlussentwürfe, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen über die abzustimmen ist, so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Der Antrag oder Beschlussentwurf ist vor der Abstimmung zu formulieren, soweit er in der Beschlussvorlage nicht enthalten ist.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen durch Handheben.
- (5) Auf Antrag von mindestens zwei der Integrationsratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Integrationsratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Auf Antrag von mindestens zwei Integrationsratsmitgliedern wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (8) Die Stimmzählung nimmt der/die Vorsitzende, bei geheimer Abstimmung, unter Mithilfe des Schriftführers/der Schriftführerin, vor.
- (9) Der/Die Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt den Antrag bzw. Beschluss für angenommen oder abgelehnt. Das Ergebnis ist vom/von der Schriftführerin in die Niederschrift aufzunehmen.
- (10) Jedes Integrationsratsmitglied und der Bürgermeister bzw. ein von ihm benannter Vertreter können verlangen, dass ihre vom Abstimmungsergebnis abweichende Meinung in der Niederschrift festgehalten wird. Das Verlangen kann unmittelbar nach der Abstimmung zu dem Beratungspunkt gestellt werden.

§ 21

Fragerecht der Integrationsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den/die Vorsitzende oder an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen spätestens fünf Tage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden vorliegen. Bei dieser Frist zählen Sonnabende, Sonntage, Feiertage sowie der Tag der Integrationsratssitzung nicht mit. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann die Anfrage in der Sitzung begründen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragestellerin es verlangt.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Anfrage dem Bürgermeister zur Beantwortung zu. Der Bürgermeister veranlasst, dass alle Teilnehmer der Sitzung den Text der Anfrage schriftlich vorgelegt bekommen.
- (3) Aussprache und Beschlussfassung über eine durch Anfrage vorgetragene Angelegenheit sind nur zulässig, wenn die Angelegenheit auf Antrag als Beratungspunkt zur Tagesordnung gestellt wird.

§ 22

Fragerecht von Einwohnerinnen bzw. Einwohner

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Integrationsrates findet eine Fragestunde der Einwohnerinnen bzw. Einwohner statt. Jeder Einwohnerin bzw. jeder Einwohner ist berechtigt für die Dauer von maximal drei Minuten mündliche Anfragen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen bzw. Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin bzw. jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

- (3) Zur Beantwortung der Anfrage erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Wort. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handheben.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Integrationsratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen – so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).

§ 24

Mitteilungen

Unter dem Punkt „Mitteilungen“ unterrichtet der/die Vorsitzende oder der Bürgermeister den Integrationsrat über besondere Angelegenheiten, die nicht zur Tagesordnung stehen.

Aussprache und Beschlussfassung über Mitteilungen sind nur zulässig, wenn die Angelegenheit auf Antrag als Beratungspunkt zur Tagesordnung gestellt wird.

III. Ordnung in den Sitzungen

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Integrationsratssitzungen handhabt der/die Integrationsratsvorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 25 bis 27 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während der Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich

benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Integrationsratsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Bei fortgesetzter störender Unruhe in der Versammlung kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

§ 26

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates kann eine/n Redner/in, der/die vom Gegenstand der Beratung abweicht, auffordern, zur Sache zu sprechen.
- (2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/e Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Ist ein Ordnungsruf erteilt worden, darf dieser und der Anlass hierzu von den nachfolgenden Redner/innen nicht behandelt werden.

§ 27

Entzug der Sitzungsentschädigung Ausschluss aus der Sitzung

Einem Integrationsratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Integrationsrates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Integrationsratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Integrationssitzungen ausgeschlossen werden.

§ 28**Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen Einspruch zu. Der Einspruch ist an den/die Vorsitzende zu richten.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet dann der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

IV. Niederschrift über die Integrationsratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit**§ 29****Niederschrift**

- (1) Über die in der Sitzung des Integrationsrates gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Der/Die Schriftführer/in darf sich hierzu einer Tonträgeraufzeichnung bedienen. Die Aufzeichnungen sind nur ihm/ihr persönlich zugänglich. Der/Die Schriftführer/in hat die Aufzeichnung von einer Sitzung bis zur Feststellung von Einwänden gegen die Niederschrift aufzubewahren und spätestens nach der nächsten Sitzung zu löschen.
- (2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden/seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Vertreter unterzeichnet.
- (3) Die Niederschrift erhält folgende Reihenfolge:
 1. Ort und Zeitpunkt der Sitzung
 2. Namen der anwesenden und der fehlenden Integrationsratsmitglieder sowie den Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung und der Gäste
 3. Datum der Einladung
 4. Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende
 5. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 6. Beratungspunkte in öffentlicher Sitzung mit den Anträgen, Beschlüssen und dem Ergebnis von Wahlen
 7. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 8. Anfragen in öffentlicher Sitzung
 9. Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung mit den Anträgen, Beschlüssen und dem Ergebnis von Wahlen
 10. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 11. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

12. Zeitpunkt der Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende

Der Vermerk über die Unterbrechung einer Sitzung ist mit Uhrzeit und Dauer der Unterbrechung nach dem vor der Unterbrechung zuletzt behandelten Tagesordnungspunkt aufzuführen.

- (4) In der Niederschrift werden zu den Tagesordnungspunkten grundsätzlich nur die Beschlüsse aufgeführt (Beschlussniederschrift).
Bei wichtigen Beschlüssen sind die Begründung und Aussprachen in Kurzform festzuhalten. Dazu ist bei den Beschlüssen neben den Angaben gemäß § 20 Abs. 10 aufzuführen, ob ein Integrationsratsmitglied gemäß § 31 GO NW an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat oder zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend war.
- (5) Die Ordnungsstufe des/der Vorsitzenden sind bei dem Tagesordnungspunkt zu vermerken, bei dem sie erteilt worden sind.
- (6) Der Bürgermeister versieht die Niederschrift mit einem Sichtvermerk. Hierdurch gelten die Vorschriften gemäß §§ 53, 58 Abs. 7 GO NW über die Weiterleitung der Beschlüsse an den Bürgermeister als erfüllt.
- (7) Die Niederschrift ist allen Integrationsratsmitgliedern, dem Bürgermeister und jeder Ratsfraktion zuzustellen.
- (8) Der/Die Schriftführer/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Integrationsrat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 30

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines Integrationsratsbeschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Integrationsratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind ohne Erörterung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 32

Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.